

## §. 18.

Die in Zeit des Leib-Gedingers Innhabung / von ihm beschehene Besserung der Leib-Gedings Güter betreffend / wann derenthalben im Leib-Gedings Verlaß ichtes außdrucklich bedingt worden / solle es demselben gemäß / damit gehalten werden / widrigen Falls aber ist der Aigenthumber / wann ihm das Leib-Geding wieder haimfallet / von Weingärten / Fleckern / Wismathen / vnd dergleichen Grundten / die beschehene gemaine Besserung zu erstatten / nicht schuldig ; wann aber der Leib-Gedinger darnebens ein öden umbgerissen / dardurch die Flecker / oder Weingärten / mit neuen Größten erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr- vnd Besserung fürgenommen / solle der Aigenthumber sich destwegen mit ihm / oder seinen Erben / nach billichen Dingen / vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt / ihnen dieselbe hinzuegebrachte Vermehrung / frey bevor lassen / welcher aber ein behaust- öd / oder bauwfälliges Guet Leib-Geding Weiß annimbt / vnd dasselb wider erhebt / vnd verbessert / so ist der Aigenthumber / wann es gleich ohne sein Vorwissen beschehen / nach Ausgange des Leib-Gedings / die darein verwendte nothwendig- vnd nützliche Bau- Unkosten / nach billichen Dingen zu erstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihm / vnd dem Leib-Gedinger ein anders abgeredet worden.

## §. 19.

Wann ein Leib-Gedinger kein aigenthumblich Guet hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib-Geding suechen / auch die gerichtliche Execution, jedoch nur allein auff die Nuzniessung seines Leib-Gedings / führen.

## Der Neundte Titul /

## Von Bejaidern / wie auch Gal- tung einhaimbisch- vnd wilden Thieren.

**D**ennach Wir über das jenige / was Unse-  
re Vorfahrer wegen der Bejaidern / vnd  
Jägeren / durch unterschiedliche Gene-  
ralien / vnd Ordnungen / von Zeit / zu  
Zeiten publiciren lassen / anjese ein  
ganz neue Jäger-Ordnung auffgerichtet : Als wollen  
Wir

Wir gnädigist / daß derselben in allem / vnd jedem gehorsambist nachgelebt werde.

## §. 1.

Welche Landleuth / oder Inhaber der Land-Güter / mit auffgerichteten Zeigen zu jagen / auch sonst hoch- vnd nieders Wildpräd zu fällen / bishero befreyet gewesen / oder aber solches in langwürigem / statem / ruhigem / vnd zwen / vnd dreyßig Jährigem Gebrauch also hergebracht / vnd erhalten / die wollen Wir noch hinsfüran gnädigist dabey verbleiben lassen / doch Uns / vnd Unsern Nachkommen an Unserer Landsfürstlichen Paan / Wäldern / Forsten / vnd Gehögen vnnachtheilig.

## §. 2.

Denen Burgern / Baurn / vnd andern gemainen Leuthen aber / ist gänzlich verboten / auch dem kleinen Wildpräd / als Haasen / Füchs / vnd dergleichen / mit schießen / abschrecken / Zain richten / vnd in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß des Vögel-Fangs / mit Netzen / Peern / Schilden / Leimspindl / Klöben / vnd dergleichen / enthalten / es werde dann ihnen von denen / so der Orthen Gerechtigkeit haben / in sonderheit vergünstiget / oder Bestand-Weiß verlassen ; widrigen Falls mögen sie auff frischer That wohl gepfändet / oder sonst nach Wilkür der Obrigkeit / gestrafft werden.

## §. 3.

Wann einer ein Wild / oder Geflügel erziehet / das von vnd zu Haus zu gehen / oder zu fliegen gewohnt wäre / vnd jemand sienge / ihm dasselbe wissentlich auffhielte / der ist es schuldig wieder zu geben / sonst soll er auff fürkommende Klag / in Gewalt erkennt / benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Dergleichen ist keinem / auch in Gejaidern / ein solch Thier / so ein Ring / Glocken / oder anders Zeichen / dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen / an ihm trägt / zu fällen gestattet / so aber bey jemanden ein solch Thier inkame / vnd er nicht wuste / wem es gehörig / mag er dasselbe entweder frey von sich lassen / oder in seiner Verwahrung auffbehalten / vnd wann sich inner drey Monathen niemand desthalber bey ihm anmeldete / soll es ihm eigenthumblich verbleiben ; es wäre dann ein gemainer Mann / der mit solchen Sachen / wie obgemelt / für sich selbst nicht zu thun hat / der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten / sondern seiner Obrigkeit zubringen.

## §. 4.

Wölff / Beern / vnd dergleichen schädliche Thier / soll niemand erziehen /

ziehen / sonst wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen / vnd jemand Schaden zuerfügen thäten / seynd sie denselben zu büßen schuldig.

## §. 5.

Die Baurn sollen bey ihren Häusern keine Rüden / noch andere grosse / dem Wildpräd schädliche Hund : auch ihre gemaine Haus-Hund / dem Herrn des Gejads / ohne Schaden halten / vnd dero wegen / wann solche Haus-Hund ins Gehülz zu lauffen pflegen / vnter Tags sie an Ketten / oder aber ihnen Brügl anhencken ; doch wo einem bey Tag / oder Nacht das Wildpräd in seine Felder zu Schaden gehet / mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl darauff jagen / als auch der Orthen / wo die Leuth ihr Vieh vor Beern / vnd Wölffen behüten müssen / die Rüden zu halten / vnverwehrt seyn solle.

## §. 6.

Es soll sich hinfüran bey Vermeydung ernstlicher Straff / keiner dem andern seine Windhund / oder anders Vieh / hinweck zu locken / weniger gar auffzufangen / vnterstehen.

## §. 7.

Wann einem ein Schwarm Immen / oder Bein (welche auch vnter die wilden Thier gezählet werden) entgehet / vnd sich über ein Gewandten Weegs / auff frembdem Grund / oder Baum / anlegt / vnd der / deme er entflohen / demselben auß Sorg / daß er sich weiter legen möchte / nachkombt / so mag er ihne wohl schöpffen / doch soll er ihne hernach stehen lassen / biß er den / welcher denselben Grund sonst zu gemüssen / dessen erindert / den er auch mit einem Hönigfladen / davon zu verehren / schuldig.

## §. 8.

Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs / auff einem frembden Grund / oder Baum anlegt / deme niemand nachkombt / so mag der Inhaber selbigen Grundes / oder Baums / solchen Schwarm wohl schöpffen / vnd hinweck nehmen / ist auch dem gewesten Aigenthumber des Schwarms / nichts davon zu geben schuldig.

## §. 9.

Wann ein solcher verlassener Schwarm / von einem andern gefunden wird / so ist er / ohne vorgehende Erinderung des Grund-Inhabers / denselben zu schöpffen / vnd hinweck zu nehmen / nicht befugt ; da aber der Inhaber des Grundes / oder Baums / worauff sich der Schwarm angelegt / über beschehene Erinderung / nicht bald hernach käme / vnd der FINDER mit Binkörben ehender gefast wäre / so mag er ihn wohl einfangen / vnd welcher selbigen behalten will / soll halben Theil des billichen Werths / nach gelegenheit der Schwarm / vnd  
Hönig-

Hönigsambs / sambt den Beinkörben / dem andern bezahlen ; jedoch deme / so die Beinkorb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

## §. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgeheth / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher ihm nachkommt / solchen / vngeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / ( doch ohne dessen Nachtl ) wohl schöpffen.

## §. 11.

So jemanden seine Tauben / Gänß / Pfaben / vnd dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Aigenthumber Gesicht kommen / vnd ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Aigenthumber / wo er sie antrifft / wider erfolgen / ist auch derjenige / bey deme sie eingeflogen / dem Aigenthumber / wann er ihne wissete / dessen zu erindern schuldig. Vnd wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch benebens vmb der vnbillichen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden / so durch die Tauben / sonderlich denen Trandfeldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde / sollen die Taubenköbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Trandbau haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflueg-Rad begreiffet / Tauben Nest zeinen ; denen halb Lehnern / Hoffstätten / vnd Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Außflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

## Der Sehende Titul /

## Von Fischereyen vnd Teuchten.

## §. 1.

**S**oll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnuß fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen / vnd wann darwider jemand betreten wird / mag er gepfändt / vnd ihme die Zeig hinweck / auch da er sich widersetzte / mit Gewalts Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürsetzlicher eigennuziger Entfremdung thut / ist er / als vmb Diebstahl / zu bestraffen.

## §. 2.